

Gemeinde Waldfeucht

Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung



Zeichenerklärung		
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
WA 1, WA 2 Allgemeine Wohngebiete	O Offene Bauweise	Ö Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)	ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	— Straßenbegrenzungslinie
0,4 Grundflächenzahl	— Baugrenze	F+R Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
(0,5) Geschossflächenzahl		M1, M2 Umgrünzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) vgl. Textliche Festsetzung 7.2
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß		M3 Umgrünzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) vgl. Textliche Festsetzung 7.2
FH= OK= Max. zul. Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt FH Firsthöhe 9,50 m OK Oberkante Flachdach 7,50 m	RRÜ RRÜ- Regenrückhaltung/ Versickerungsbecken	Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	Elektrizität Elektrizität / Trafostation	Ö öffentlich Zweckbestimmung: Hecke, Anwallung Gelände
		Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b und Abs. 6 BauGB)
		Wald
		Kennzeichnung
		Umgrünzung von Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (humose bzw. kolluviale Böden) (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.1 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO:
Im allgemeinen Wohngebiet (WA 1, WA 2) sind auch ausnahmsweise nicht zulässig:
• Anlagen für Verwaltungen
• Gartenbaubetriebe
• Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Bezugspunkt
Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf die Gehwegoberkante (Schlussstein bzw. Rasenkantenstein) unmittelbar an der Grenze zwischen Verkehrsfläche und Baugrundstück, und zwar in der Mitte des Baugrundstücks an der Grundstücksecke, an der die Haupterschließung des Grundstücks zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt.
Hinweis: Die fertigen Höhen der Straßenoberfläche können ca. +/- 5 cm von den Planhöhen abweichen (Bautoleranz).

2.2 Zulässige Höhe Erdgeschossfußboden
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens der Gebäude darf im WA 1 max. 0,50 m und im WA 2 max. 0,30 m über den gemäß 2.1 definierten Bezugspunkt liegen.

2.3 Zulässige Firsthöhe/Oberkante Flachdach
Innerhalb der Baugruben darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 4 BauNVO gemäß Planeinschrieb die jeweilige Firsthöhe/Oberkante Flachdach der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude die im Plan eingeschriebene maximale Höhe über gemäß Ziff. 2.1 definierten Bezugspunkt nicht überschreiten.
Firsthöhe (FH): Als Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dacheschenkel, definiert.
Oberkante (OK): Die Oberkante definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage (bei Flachdach).

3. Bauweise
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA 1, WA 2) sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser gemäß Planeinschrieb zulässig.

4. Garagen und Carports
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1, WA 2) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Garagen und Carports nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen und in den gemäß Plananstellung gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen - Garagen - zulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird pro Einzelhaus bzw. pro Doppelhaushälfte die Zahl der zulässigen Wohnungen auf max. zwei Wohnungen begrenzt.

6. Flächen für Versorgungsanlagen
Niederschlagswasserbeseitigung
Innerhalb der festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "RRÜ" sind bauliche Anlagen, die der Versickerung und der Rückhaltung von Regenwasser dienen, zulässig.

Elektrizität
Innerhalb der festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität / Trafostation" sind Gebäude, bauliche Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität (Trafostation) dienen, zulässig.

7. Landschaftspflegerische Maßnahmen
7.1 Südlicher Siedlungsrand - Heckenpflanzung
Maßnahmenfläche M1: Weißdornhecke
Die bestehende Weißdornhecke am südlichen Plangebietrand ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung erfolgt mit Weißdorn, 4 Stück pro lfdm, Qualität als Heckenpflanze, 2 x v. 80 - 100.
Maßnahmenfläche M2: Hainbuchenhecke
In der Maßnahmenfläche M 2 ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB die Heckenstruktur fortzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung erfolgt als Hainbuchenhecke, 4 Stück pro lfdm., Qualität als Heckenpflanze, 2x, 100-125. Der "Wall" gemäß textl. Festsetzung Nr. 7.3 ist zu erhalten.

7.2 Waldsaum - Maßnahmenfläche M3
Am westlichen Rand der Waldfäche gemäß zeichnerischer Festsetzung ist auf einer Länge von 100 m eine Strauchreihe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der Sträucher untereinander und von der Flächengrenze beträgt 2 m. Die Pflanzung ist in isolierten Gruppen von 2 - 3 Stück derselben Art vorzunehmen. (je 5 Stück Weißdorn und Hasel, je 10 Stück Roter Hartflegel, Schlehe, Johannisbeere und Hundsrose), Qualität als: V. Str., 60 - 100, 3 Tr.

7.3 Wall
Innerhalb der als „M2“ festgesetzten Fläche ist zum Schutz vor abfließendem Niederschlagswasser aus den Feldlagen eine Anwallung herzustellen. Die 0,3 m breite Krone muss dabei mindestens 0,5 m über der Oberfläche des angrenzenden Feldweges liegen. Es wird festgesetzt, dass die Oberkante der Anwallung / Krone mindestens 62,5 m ü NNH betragen muss und eine Höhe von 63,6 m ü NNH nicht überschreiten darf.
Hinweis: auf die vorliegende ingenieurechnische Entwässerungsplanung zu diesem Bebauungsplan wird hingewiesen.

8. Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32, 4. Änderung wird gemäß § 9 Abs. 1a, S. 2, Hs BauGB folgende Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes zugeordnet:
27.263 Biotopwertpunkte aus dem Ökotoz der Gemeinde Waldfeucht in der Teilfläche 24-18 „Kirchvorh Bruch II“, Flurstück 4, 6-und-6-37, Flur 16-27 in der Gemarkung Haaren für die Maßnahme „Aufwertung Biotopkomplex“ mit insgesamt 38.748 Ökopunkten. Die Fläche in einer Größe von 9.640 qm umfasst insgesamt 38.669 Ökopunkte. Das Defizit aus dem Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung mit 27.263 Ökopunkten wird daraus abgedeckt.

II Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 BauO NRW)
1 Einfriedungen
1.1 Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind
a) als Mauerwerk mit max. 0,30 m über den gemäß § 2.1 definierten Bezugspunkt
b) als Holzzaun (nur in Verbindung mit einer Hecke) und/oder Hecke mit max. 0,80 m über den gemäß § 2.1 definierten Bezugspunkt
zulässig.

1.2 Als Abgrenzung der Grundstücke zum Nachbarn sind nur Hecken oder Maschendraht- bzw. Stabgitterzäune in Verbindung mit einer Hecke bis zu einer Höhe von 1,80 m über den gemäß § 2.1 definierten Bezugspunkt zulässig.

III Kennzeichnungen
Eine Teilfläche des Plangebietes ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. In dieser Teilfläche befinden sich lößbürtige, kolluviale (humose) Böden, die empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens durch gezielte, objektbezogene Untersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu untersuchen ist. Ggf. können Maßnahmen, z.B. für einen erhöhten Gründungsaufwand, erforderlich werden.
Neben den Bestimmungen der Landesbauordnung (Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen - BauONRW) sind insbesondere folgende Bauvorschriften zu beachten:
• DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", Ausgabe 2010-12 sowie die in DIN 1054/A1, Ausgabe 2012-08 und DIN 1054/A2, Ausgabe 2014-12 veröffentlichten Änderungen.
• DIN 18195-1 "Bauwerksabdichtungen - Teil 1", Ausgabe 2009-04 und DIN 18195-2 "Bauwerksabdichtungen - Teil 2", Ausgabe 2009-04.
• **IV Hinweise**
1.1 Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können - gemeinsam mit der Planurkunde - im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
1.2 Wasserschutzzone III B
Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven vom 30. Juli 1992 aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände zu beachten sind. Die Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt. Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der Wasserschutzzone führen.

1.3 Erdbebenzone
Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2. Untergrundklasse S, gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.
Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebenzonen - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen.
Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen“ (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

1.4 Kampfmittel
Die Luftbildauswertung 1939 - 1945 hat ergeben, dass das Plangebiet in einem Bereich vermehrter Kampfhandlungen liegt. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Vor Beginn erdengreifender Maßnahmen ist es daher erforderlich, frühzeitig mit dem Ordnungsamt Kontakt aufzunehmen und Teile des Gebiets untersuchen zu lassen.
Für den Fall von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen usw. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
Auf das „Merkbblatt für Baugrundergriff“ der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland wird hingewiesen.

1.5 Bodendenkmale
Auf die §§ 15 und 16 DSchG NW wird hingewiesen. Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Waldfeucht als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

1.6 Baugrund und Boden
Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Böden vorkommen, die empfindsam gegen Bodendruck sind.
Im Plangebiet können die Bodentypen örtlich wechseln. Daher sind die Bodenverhältnisse rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten und Baumaßnahmen qualifiziert zu prüfen. Es können ggf. Maßnahmen, z. B. für einen erhöhten Gründungsaufwand, erforderlich werden.
Auf die Vorschriften der
• DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", Ausgabe 2010-12 sowie die in DIN 1054/A1, Ausgabe 2012-08 und DIN 1054/A2, Ausgabe 2014-12 veröffentlichten Änderungen.
• DIN 18195-1 "Bauwerksabdichtungen - Teil 1", Ausgabe 2009-04 und DIN 18195-2 "Bauwerksabdichtungen - Teil 2", Ausgabe 2009-04
• DIN 18196 "Erd- und Grundbau - Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke", Ausgabe 2011-05
wird ebenfalls hingewiesen.

1.7 Bodenschutz
Mit dem Oberboden ist vor allem während der Bauphase in der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angegebenen Weise schonend und sorgsam umzugehen. Dabei sind Erdmassen, Baustoffe u. a. möglichst flächensparend auf den künftig versiegelten Flächen abzulagern. Bei Ausbau, Lagerung und Einbau von Boden ist ein schonender Umgang nach DIN 19731 zu beachten.

1.8 Bergbau
Es wird darauf hingewiesen, dass der Plangebietsbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Braunsrath 1" und "Aphoven I" liegt. Derzeit ist im Plangebiet kein Bergbau verzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im bergrechtlichen Erlaubnisfeld "Rheinland" der Wintershall Holding GmbH liegt. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

1.9 Grundwasser
Das Plangebiet ist von durch Stümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebau, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.
Nach Beendigung der bergbaulichen Maßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

1.10 Niederschlagswasserbeseitigung
Die Niederschlagswasser von den befestigten privaten Grundstücksflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen sind über ein Trennsystem in ein zentrales Sickerbecken einzuleiten. Für die Einleitung ist bei der Unteren Wasserbehörde ein entsprechender Einleitungsantrag zu stellen.

1.11 Versorgungsleitungen
Die Versorgungsträger sind rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten und Baumaßnahmen zu informieren und an der Terminplanung zu beteiligen. Gültige Bestandspläne sind spätestens vor Bauauftrag einzuholen.
Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien der jeweiligen Versorgungsträger zu sichern, ggf. sind Mindestabstände zu Leitungstrassen einzuhalten. Auf zu treffende Schutzvorkehrungen bei Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsstrassen und die Kostentragungspflicht für den Verursacher wird hingewiesen.

1.12 Artenschutz
Das Baufeld sollte nur in den Monaten September bis einschließlich Februar geräumt werden.
Sofern der Beginn von Erdarbeiten während der Brutzeit erfolgt, sollte vor Baubeginn eine Überprüfung auf Neststandorte der Bodenbrüter durchgeführt werden, damit eine Schädigung dieser Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
Auf die Artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben. Das Ergebnis ist der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich mitzuteilen.

1.13 Wehrbereichsverwaltung
Sollten bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Geländeoberkante überschreiten, sind in jedem Einzelfall der Wehrbereichsverwaltung die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung weiterzuleiten.

1.14 Wald
Die bestehenden Feldgehölze am Ostrand des Bebauungsplangebiets werden als Waldfäche planerisch gesichert.
Es wird darauf hingewiesen, dass an die Gemeinde Waldfeucht Haftungsansprüche durch evtl. Ast- oder Baumbruch mit Schaden ausgeschlossen sind.

V Nachrichtliche Übernahme
Wasserschutzzone IIb
Das Plangebiet liegt komplett in der Wasserschutzzone IIb der Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven vom 30. Juli 1992 aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände zu beachten sind.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 1722).

BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

PlanZV i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 256).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 569) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 16.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.).

"Hinter der Kirche"

Die Planunterlagen stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. Sie entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZulassungsverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.
Heinsberg, den	Köln, den
Öffentlich bestellter Vermessungsgänger	Entwurfsverfasser
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am 05.05.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 32, 4. Änderung beschlossen. Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am: gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.10.2015 im Amtsblatt Nr. 6/2015	Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 02.11.2015 schriftlich gebeten, bis zum 04.12.2015 Stellung zu nehmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 19.10.2015 bis 20.11.2015 einschließlich, ortsüblich bekanntgemacht.
Waldfeucht, den	Waldfeucht, den
(Schrammen) Bürgermeister	(Schrammen) Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am 05.07.2016 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs mit der zugehörigen Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen ist am 14.07.2016 im Amtsblatt Nr. 4/2016 ortsüblich bekanntgemacht worden und erfolgte in der Zeit vom 22.08.2016 bis 23.09.2016 einschließlich. Die Träger öffentlicher Belange wurden davon gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.08.2016 unterrichtet.
Waldfeucht, den	Waldfeucht, den
(Schrammen) Bürgermeister	(Schrammen) Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am 20.12.2016 diesen Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Waldfeucht, den	Waldfeucht, den
(Schrammen) Bürgermeister	(Schrammen) Bürgermeister

